VERORDNUNG (EWG) Nr. 1493/85 DES RATES

vom 23. Mai 1985

zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für Sojabohnen fest. Dieser Preis wird so festgesetzt, daß die Sojabohnenerzeuger – unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für das Verbringen der Sojabohnen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet – zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung dieses Ziels ist der Mindestpreis für eine genau bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird der Mindestpreis für Sojabohnen nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 auf 50,67 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Sojabohnen, die den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1492/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 [3] entsprechen.

Der Preis gilt für Ware ab Erzeugungsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIGNORILE

(1) Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1985, S. 54.

(3) Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.